Hom 130

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Hom 130

in einem Blatt

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Hom 106 vom 26.6.64 und des Bebauungsplanes -Baustufenordnung- vom 24.7.51

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Hom 130

ZEICHENERKLÄRUNG

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

II	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St / Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt / GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

Btto

Beispiele

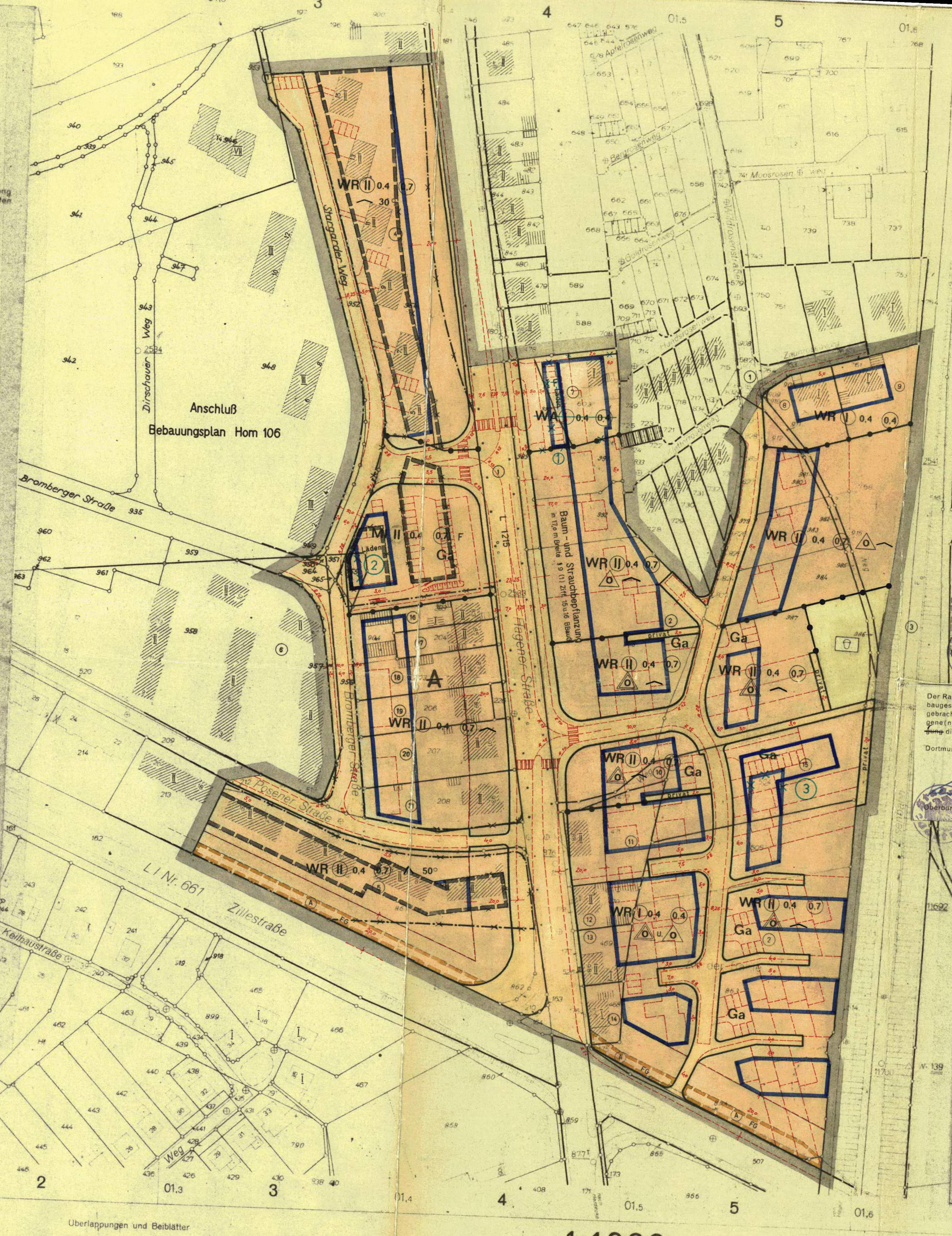

Der Rat der Stadt hat am 7. 7. 69 die mit der Ziffer ② bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69)

Dortmund, den 15. 8. 69

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ② sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 31 vom 1. 8. 69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 15. 8. 69

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 25.9.1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ① ~~und die erneute öffentliche Auslegung~~ dieses Bebauungsplanes - Entwurf - beschlossen.

Dortmund, den 5.10.1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Ruhrgas AG, Essen, hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

① Stadtgemeinde Dortmund öffentl. Wege u. Gewässer
② Stadtgemeinde Dortmund - Grundstücksfonds -
③ Bundesrepublik Deutschland - Bundeseisenbahnvermögen -
④ Dortmunder Gemeinn. Wohnungsges. mbH.
⑤ Westfälische Wohnstätten AG
⑥ Stadtgemeinde Dortmund - Grundstücksfonds
Erbbauberechtigter: Dortm. Gemeinn. Wohnungsges. mbH
⑦ Rüttel, Hch., Stadtamtmann u. Ehefrau Ellen geb. Riedlbauer je zur Hälfte
⑧ van Zwol, Heinz, Bundesbahninspektor
⑨ Bierwirth, Karl, Bundesbahnamtmann
⑩ Nicht ermittelte Eigentümer
⑪ Schöler, Wilhelm, Kaufmann, Ehefrau Martha geb. Schulte
⑫ Schlechter, Ludwig, Kaufmann
⑬ Tönis, Wilhelm, Schlosser
⑭ Pähler, Josefine geb. Kottenstedde, Ehefrau
⑮ Bergbauer, Ww. Lydia geb. Schulte Meier
⑯ Hendler, Josef
⑰ Brockhagen, Otto u. Ehefrau
⑱ Berghaus, Karl, Ww. Elfriede
⑲ Ratzko, Gustav, Fahrlehrer
⑳ Brand, Rotraut
㉑ Klusemann, Ludger u. Ehefrau

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den 18. 7. 1966

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 4. 7. 1966

Baudezernent
W. Hagner
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 27. 9. 65 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 21. 7. 1966

Oberbürgermeister
Elser
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 27. 9. 65 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 21. 7. 1966

Oberbürgermeister
Elser
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 25. 7. 66 bis 25. 8. 66 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 7. 9. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 25. 9. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 4. 10. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.2.1968 - IB2-125.4 (Dortmund Hom 130) genehmigt worden.

Essen, den 28. Febr. 1968

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Reißinger
Oberregierungs- und Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 11 vom 15. 3. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 18. 3. 1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

T1
Hom 130

Der Rat der Stadt hat am 2. 3. 70 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 3. 3. 70

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 15 vom 10. 4. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13. 4. 1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

T2
Hom 130

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0105 S

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des
Regierungspräsidenten in Arnsberg

Stadt Dortmund

Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund

Hacheney
Hacheney
Lücklemberg
Kirchhörde

Unterlagen

1937
1827
1879

Topographische Aufnahme

Grundriß Stadelmayer XII 1961
Höhen a. Morawetz XI 1962

Gezeichnet: Braun 26.7.57

Geprüft:

Vermessungsinspektor

Berichtigungsstand.